

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



13. Jahrgang

Beeskow, den 06. Februar 2006

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters**
- II.) Seite 2 **1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung**
- III.) Seiten 3-6 **Beschlüsse des Kreistages vom 25.01.2006**
 - 1.) Seiten 3-4 Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2006 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen
 - 2.) Seite 5 Wassertouristische Entwicklung der Region östlich und südöstlich von Berlin
 - 3.) Seite 5 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Burg Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2004
 - 4.) Seite 5 Beschluss über die Jahresrechnung 2004 des Landkreises Oder-Spree und Erteilung der Entlastung des Landrates
 - 5.) Seite 5 Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree über die Jahresrechnung 2004
 - 6.) Seite 5 Abberufung von Prüfern des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes
 - 7.) Seite 5 Festsetzung der Kostenerstattungssätze für Leistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree ab dem Jahr 2006
 - 8.) Seite 6 Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Amtes für Grundsicherung und Beschäftigung am Standort Beeskow/Zentralisierung des Straßenverkehrsamtes
 - 9.) Seite 6 Veränderungen in den Ausschüssen
- IV.) Seiten 7-8 **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 10 vom 16. Dezember 2005, Seite 22 und 23 (Berichtigung kursiv und unterstrichen)**
 - 1.) Seite 7 Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6745 Abschnitt 10
 - 2.) Seite 8 Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6755 Abschnitt 10
- V.) Seite 9 **Festsetzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6736 Abschnitt 20**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 10-16 **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
 - 1.) Seite 10 2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung
 - 2.) Seiten 10-16 Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen
- II.) Seite 17 **Anglerprüfungen 2006**
- III.) Seiten 17-18 **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Nuthe Spree**
 - 1.) Seiten 17-18 Beschlüsse der Verbandsversammlung
 - 2.) Seite 18 Wirtschaftsplan 2005
- IV.) Seiten 18-19 **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree**
 - 1.) Seite 18 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Aufgebote von Sparkassenbüchern
 - 2.) Seite 19 Jahresabschluss 2004

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

„Berufung einer Ersatzperson aus dem Kreiswahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 2

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 19.01.2006

Gemäß § 60 Abs. 6 der Neufassung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) vom 10.10.2001 (GVBl I, S.198), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl I, S. 298), mache ich bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Frau Konstanze Zalenga hat ihr Mandat niedergelegt.

Auf der Grundlage von § 60 Abs. 5, in Verbindung mit § 60 Abs. 1 bis 3 BbgKWahlG, hat der Kreiswahlleiter festgestellt, dass Herr Klaus-Dieter Balzer auf dem Kreiswahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 2 die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 bis 3 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Frau Konstanze Zalenga, übergeht.

Herr Klaus-Dieter Balzer hat den Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 14. Januar 2006 angenommen.

Buhrke
Kreiswahlleiter

II.) 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

(Beschluss-Nr. 11/14/2006)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse vom 25.01.2006 § 3 Abs. 2

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse vom 25.01.2006 § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Fahrten zu Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden, wird eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)

gewährt. Dabei sind bei Abgeordneten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges pro Monat 60 Kilometer bereits mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für den günstigsten Tarif erstattet.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkosten und Verdienstausfall erfolgt für den laufenden Monat jeweils zum 15. des nächsten Monats.

Beeskow, 27.01.06

M. Zalenga

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 27.01.06

M. Zalenga
Landrat

III.) Beschlüsse des Kreistages vom 25.01.2006

1. Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2006 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

(Beschluss-Nr. 1/14/2006)

Der Kreistag beschließt das in der Anlage beigefügte Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2006 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz. Das Verzeichnis regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen anlässlich konkreter Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen im Landkreis Oder-Spree

Anlage 2006**Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach § 14 Ladenschlussgesetz**

Gemeinde/	Anlass	konkret bezeichneter Sonn- oder Feiertag (§1 Abs. 1) erster Sonn-/Feiertag nach Eröffnung des Marktes, der Messe oder der ähnlichen Veranstaltung (§1 Abs. 2)	einbezogenes Gebiet	Öffnungszeiten
Fürstenwalde	Frühjahrsfest	26.03.2006	Stadtteil Nord	12.00 – 17.00
	Start in den Frühling	26.03.2006	Stadtteil Süd	12.00 – 17.00
	Nostalgie- u. Trödelmarkt	02.04.2006	Stadtteil Mitte	12.00 – 17.00
	Centerfrühling	23.04.2006	Stadtteil Süd	12.00 – 17.00
	Frühlingsfest	28.05.2006	Stadtteil Mitte und Süd	12.00 – 17.00
	Handwerker-u. Bauernmarkt	10.09.2006	gesamtes Stadtgebiet	12.00 – 17.00
	Mittelaltermarkt	22.10.2006	Stadtteil Mitte	12.00 – 17.00
	Herbstfest	29.10.2006	Stadtteil Nord	12.00 – 17.00
Erkner	Heimatfest	21.05.2006	gesamtes Stadtgebiet	12.00 – 17.00
Eisenhüttenstadt	Polstermesse	12.02.2006	Glashüttenstraße	12.00 – 17.00
	Frühlingsfest	09.04.2006	Glashüttenstraße	12.00 – 17.00
	Sommerfest	10.09.2006	Glashüttenstraße	12.00 – 17.00
	Herbstfest	12.11.2006	Glashüttenstraße	12.00 – 17.00
	Brückenfest	20.08.2006	Fürstenberg	13.00 – 18.00
	Stadtfest	27.08.2006	Lindenallee/ Nordpassagen	13.00 – 18.00

Gemeinde/	Anlass	konkret bezeichneter Sonn-oder Feiertag (§1Abs.1) erster Sonn-/Feiertag nach Eröffnung des Marktes, der Messe oder der ähnlichen Veranstaltung (§1Abs.2)	einbezogenes Gebiet	Öffnungszeiten
Heinersdorf	Kinder-u. Parkfest	04.06.2006	"Ihr Teppichfreund"	12.00 – 17.00
	Reitturnier	13.08.2006	"Ihr Teppichfreund"	12.00 – 17.00
	Jugendkonzert	03.09.2006	"Ihr Teppichfreund"	12.00 – 17.00
Müllrose	Frühlingsfest	19.03.2006	Biegener Straße 15	12.00 – 17.00
	Herbstmarkt	08.10.2006	Biegener Straße 15	12.00 – 17.00
	Rund ums Haus	05.11.2006	Biegener Straße 15	12.00 – 17.00
Beeskow	Frühlingsmarkt	23.04.2006	gesamtes Stadtgebiet	10.00 – 15.00
	Herbstmarkt	24.09.2006	gesamtes Stadtgebiet	10.00 - 15.00
	Adventsfest	26.11.2006	gesamtes Stadtgebiet	10.00 – 15.00
Storkow	Blumenmarkt	30.04.2006	rund um den Markt einschließlich Schlossstrasse, Altstadt u. Breitscheidstraße vom Markt bis zur Thälmann- straße	11.00 – 16.00
	Storkow-Card- Fest	01.05.2006	rund um den Markt einschließlich Schlossstrasse, Altstadt u. Breitscheidstraße vom Markt bis zur Thälmann- straße	11.00 – 16.00
Bad Saarow	Ostermarkt	letzter Sonntag vor Ostern	Seestraße, Bahnhofplatz, Am Kurpark, Fürsten- walder Chaussee	12.00 – 17.00
	Pfingstkonzert	04.06.2006	Seestraße, Bahnhofplatz, Am Kurpark, Fürsten- walder Chaussee	12.00 – 17.00
	Wasserschar- mützel/Kultur- sommer	20.08.2006	Seestraße, Bahnhofplatz, Am Kurpark, Fürsten- walder Chaussee	12.00 – 17.00
	Radscharmützel/ Kunstmarkt	03.09.2006	Seestraße, Bahnhofplatz, Fürstenwalder Chaussee	12.00 – 17.00

2. Wassertouristische Entwicklung der Region östlich und südöstlich von Berlin

(Beschluss-Nr. 6/14/2006)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung, zusammen mit den Gebietskörperschaften FFO, LDS und MOL den Wassertourismus in der Region östliches, südöstliches Brandenburg stärker zu entwickeln.

Hierfür setzt sich der Landkreis insbesondere für die Realisierung folgender Vorhaben ein:

1. Erarbeitung eines abgestimmten, integrierten wassertouristischen Infrastruktur- und Vermarktungskonzeptes für die Landkreise LDS, LOS, MOL, und die Stadt Frankfurt (Oder) unter besonderer Berücksichtigung wassertouristischer Produktentwicklung.
Dieses Konzept soll federführend vom Regionalmanagement Oderland-Spree erarbeitet werden.
2. Realisierung einer kompletten Umfahrung im Südostraum durch Bau eines oder zweier Schleusenbauwerke in Märkisch – Buchholz.
3. Erhaltung der Schiffbarkeit aller klassifizierten Wasserstraßen der Region
4. Erhaltung der Schiffbarkeit der Müggelspree und der alten Oder für nicht motorisierte Wasserfahrzeuge
5. Schaffung von Anlage-, Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten entsprechend dem Konzept nach Ziffer 1 durch private oder öffentliche Investoren.

3. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Burg Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2004

(Beschluss-Nr. 3/14/2006)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2004 der Burg Beeskow mit Lagebericht,
2. den ausgewiesenen Jahresverlust in Höhe von 34.463,03 € auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Werkleitung des Eigenbetriebes Burg für das Wirtschaftsjahr 2004 zu entlasten.

4. Beschluss über die Jahresrechnung 2004 des Landkreises Oder-Spree und Erteilung der Entlastung des Landrates

(Beschluss-Nr. 7/14/2006)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Jahresrechnung 2004 des Landkreises Oder-Spree und die Entlastung des Landrates.

5. Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree über die Jahresrechnung 2004

(Beschluss-Nr. 8/14/2006)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt, den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

6. Abberufung von Prüfern des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

(Beschluss-Nr. 10/14/2006)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmt der Abberufung von

Frau Silke Klopsch und
Frau Kerstin Wochatz

als Prüferinnen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zu.

7. Festsetzung der Kostenerstattungssätze für Leistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree ab dem Jahr 2006

(Beschluss-Nr. 9/14/2006)

1. Der Kreistag beschließt aufgrund von § 114 Absatz 3 GO für Prüfungsleistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree einen Kostenerstattungssatz in Höhe von 41,27 € je Prüfstunde.
2. Werden für die Durchführung der Prüfungen Fahrzeuge benutzt, wird für die zurückgelegte Wegstrecke ein zusätzlicher Erstattungsbetrag in Höhe von 0,22 € je Kilometer erhoben.
3. Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Erstattungsbeträge treten nach Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 12/2/2004 vom 27.01.2004 außer Kraft.

8. Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Amtes für Grundsicherung und Beschäftigung am Standort Beeskow/Zentralisierung des Straßenverkehrsamtes
--

(Beschluss-Nr. 2/14/2006)

- 1.) Der Kreistag beschließt zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Amtes für Grundsicherung und Beschäftigung am Standort Beeskow die sofortige Verlagerung des Straßenverkehrsamtes von Beeskow nach Fürstenwalde in die Hegelstr. 23 in Fürstenwalde zum frühesten Zeitpunkt 2006.
- 2.) In der Nebenstelle in Eisenhüttenstadt wird mindestens bis zum 01.01.2009 die Zulassung von Fahrzeugen ermöglicht.

9. Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/14/2006)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt folgende Veränderungen:

Mitglieder des Kreistages

Frau Konstanze Zalenga legt Ihr Kreistagsmandat nieder, Herr Klaus-Dieter Balzer wird als Kreistagsmitglied verpflichtet.

Ausschuss für Ordnung, Recht und Landwirtschaft

Herr Dr. Philipp Zeschmann wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Für Herrn Joachim Schulze wird Herr Klaus-Dieter Balzer als Mitglied berufen.

Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

Herr Andreas Heinemann und Herr Markus Karge werden als sachkundige Einwohner abberufen

Für Herrn Herbert Franz wird Herr Detlef Krichhoff als sachkundiger Einwohner berufen

Kreisausschuss – Neuregelung der Vertretung

Als Stellvertreterin für Frau Monika Krüger wird Frau Monika Pooch berufen.

Als Stellvertreterin für Herrn Dr. Jörg Mernitz wird Frau Helga Böhnisch berufen.

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bauen

Herr Klaus-Dieter Balzer wird als sachkundiger Bürger abberufen.

Änderung der Fraktionszugehörigkeit

Frau Kerstin Wietekind schließt sich der Fraktion der Bauern, Jäger, Angler an.

IV.) **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 10 vom 16. Dezember 2005, Seite 22 und 23**
(Berichtigung kursiv und unterstrichen)

1.) **Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6745 Abschnitt 10**

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Oder-Spree**

Ankündigung

**der geplanten Umstufung der Kreisstraße K
6745 Abschnitt 10**

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2007**

die bisherige Kreisstraße **K 6745 Abschnitt 10** vom Ortsausgang des Ortsteiles Wochowsee der Stadt Storkow (Netzknoten 3749015 [Stationskilometer 0,000]) bis zum Abzweig B 246 in der Stadt Storkow (Netzknoten 3749014 [Stationskilometer 3,843]) zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **abzustufen**.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Storkow.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 05.12.2005

-Siegel-

Zalenga
Landrat



V) Festsetzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6736 Abschnitt 20

Öffentliche Bekanntmachung

**Festsetzung
der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6736 Abschnitt 20
in der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes –BbgStrG– in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), wird durch den Landkreis Oder-Spree als Träger der Straßenbaulast der Kreisstraße K 6736 im Einvernehmen mit der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf die Ortsdurchfahrt der K 6736 Abschnitt 20 im Ortsteil Alt Madlitz wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Madlitz- Wilmersdorf, Ortsteil Alt Madlitz:

Beginn der Ortsdurchfahrt:

km 1,874 (Ortseingang aus
Richtung OT Neu Madlitz [O])

Ende der Ortsdurchfahrt:

km 3,326 (Ortsausgang in Rich-
tung bewohnten Siedlungsbe-
reich Vorwerk Wilmersdorf [F])

Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt beträgt **1452 m**.

Begründung:

Die straßenrechtliche Zulassung des zur Zeit in der Aufstellung befindliche Bebauungsplanes „Wohngrundstück Campanario“ setzt die Erweiterung des Erschließungsbereiches der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, Ortsteil Alt Madlitz voraus. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf hat am 06.12.05 mit dem Beschluss-Nr.29/05 der Änderung des Erschließungsbereiches der Kreisstraße K 6736 im Ortsteil Alt Madlitz zugestimmt.

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt der K 6736 im Ortsteil Alt Madlitz gewährleistet, dass dem Bebauungsplangebiet „Wohngrundstück Campanario“ keine straßenrechtlichen Anbaubeschränkungen entgegenstehen. Mit dem Wirksamwerden dieser Änderungsfestsetzung der Ortsdurchfahrt befindet sich das Bebauungsplangebiet innerhalb der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6736 (im Erschließungsbereich).

Die vorgenannte Änderung des Erschließungsbereiches der K 6736 im Ortsteil Alt Madlitz erfolgt auf der Grundlage des Antrages des Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf vom 15.12.05 auf Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Ortsteil Alt Madlitz der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf.

Einsichtnahme der Festsetzungsgrundlagen:

Die Einsichtnahme in die kartographische Darstellung der festgesetzten Ortsdurchfahrt der K 6736 im Ortsteil Alt Madlitz der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf ist während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Odervorland sowie in der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree, Dezernat III, Amt für Kreisentwicklung, Sachgebiet kreisliche Infrastruktur, möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

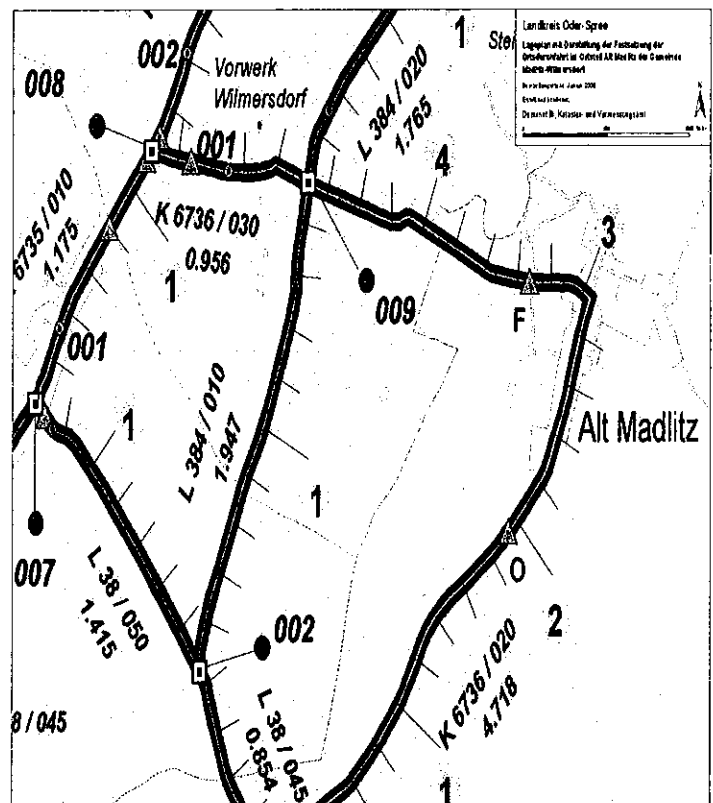
Landkreis Oder-Spree
Dezernat III
Amt für Kreisentwicklung
Breitscheidstr. 7, Haus B
15841 Beeskow

zu erheben.

Beeskow, den 06.01.2006

Im Auftrag

Gläser
Dezernentin
für Kreisentwicklung,
Umwelt und Bauwesen



B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

1.) Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Versammlungsversammlung gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

§ 2 Kanalbenutzungsgebühr

8. Die Leistungsgebühr beträgt 2,80 € pro m³.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.

Fürstenwalde, 14.12.05

Ort, Datum

(Siegel)

Reim

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 14.12.05 ausgefertigten 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 14.12.05

Ort, Datum

DS

Reim

Verbandsvorsteher

2.) Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des

Kommunalabgabengesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) und dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) sowie gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer - Abgabenschuldner
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Prüfungsrecht
- § 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 12 Entsorgung des Schmutzwassers
- § 13 Einleitbedingungen
- § 14 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 16 Gebührenzuschläge
- § 17 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 18 Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 19 Haftung
- § 20 Anzeigepflichten
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, im Folgenden Zweckverband genannt, besorgt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 BbgWG.

- (2) Die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm sowie die in der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes geregelte öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung bilden jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Schmutzwasserentsorgung erstreckt sich nur auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.
- (4) Die Organisation einer geordneten Abfuhr bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.
- (5) Der Zweckverband kann die Entsorgung des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlammes ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Zweckverband überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht nicht.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer – Abgabenschuldner

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (3) Abgabenschuldner für die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren und Kostenersatz ist der Grundstückseigentümer; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen des zu entwässernden Grundstücks.

- (2) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten und Sammeln des Schmutzwassers dienen.
- (4) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.
Nicht separierter Klärschlamm im Sinne des § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nm. 9040-9060 der DIN EN 1085).
Nicht separierter Schlamm (Klärschlamm) ist in folgendem auch Fäkalschlamm genannt.
- (5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht direkt in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht und nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser oder Fäkalschlamm auf Dauer anfällt oder hierfür ein

öffentliches Interesse besteht. Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind.

- (2) Auf allen Grundstücken, die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere unter der Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der abflusslosen Sammelgrube zuzuführen und dem Zweckverband zu überlassen. Die Überlassungspflicht i.S.d. Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden nicht separierten Klärschlamm.
- (3) Der abflusslosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes oder seines Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Entsorgung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Entsorgung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Verwaltungsgebühren für das Befreiungsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

§ 7

Sonderevereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen; auch zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage haben. Diese

muss nach den anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist. Die Abgabenschuldner nach § 2 Abs. 3 haben die Ansauganschlüsse der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.
- (3) Vorhandene abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

§ 9

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des Brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig.
- (2) Bevor eine abflusslose Sammelgrube hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, sofern eine Genehmigungspflicht für die abflusslose Sammelgrube besteht.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Umbauarbeiten 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom Zweckverband zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband oder seines Beauftragten zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband oder seinem Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes oder seines Beauftragten in Betrieb genommen werden.

- (7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband oder seines Beauftragten befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht vor der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 10

Prüfungsrecht

- (1) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Fäkalschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Zutritts- und Auskunftsrecht gilt auch für den Fall, in dem das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist. Die Grundstückseigentümer sollen davon vorher rechtzeitig verständigt werden.
- (2) Der Zweckverband oder sein Beauftragter kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.

§ 11

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die abflusslose Sammelgrube oder die Grundstückskläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.

§ 12

Entsorgung des Schmutzwassers

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch den Grundstückseigentümer von dem vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunterneh-

men durchführen zu lassen. Die Entsorgungsunternehmen werden entsprechend der Verbandssatzung bekannt gegeben. Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags (außer feiertags) in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, dem vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig i.S.d. Satz 1 oder wird eine Notfallentsorgung durch den Grundstückseigentümer außerhalb der Entsorgungszeiten nach Abs. 1 Satz 3 in Anspruch genommen, hat der Grundstückseigentümer die hierfür dem Zweckverband entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. weigert sich der Entsorgungsunternehmer zur Ausführung des Auftrages, ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen. Die Erhebung der Mehrkosten nach Satz 2 und die Kosten einer vergeblichen Anfahrt nach Satz 5 erfolgt durch Kostenersatzbescheid; § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (4) Die Notwendigkeit der Entsorgung der Grundstückskläranlage ist dem Zweckverband durch den Grundstückseigentümer schriftlich 2 Monate vorher anzukündigen. Dabei ist die Menge des zu entsorgenden Fäkalschlammes mit anzuzeigen. Der Verband beauftragt dann direkt ein Entsorgungsunternehmen. Erfolgt die Ankündigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, gilt Abs. 2 Sätze 2 und 6 entsprechend.

§ 13

Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
- (3) Über Abs. 2 hinaus kann der Zweckverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen

abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Personals und der Anlagen erforderlich ist.

§ 14

Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Bei anderem Schmutzwasser als dem in den Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung genannten kann der Zweckverband über die Art und Menge des in die abflusslose Sammelgrube eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Erklärung und Mitteilung der Zusammensetzung verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält die unter das Verbot des § 13 fallen.
- (2) Die Kosten der nach Abs. 1 notwendigen Analyse trägt der Grundstückseigentümer und sind dem Zweckverband zu erstatten. Die Erhebung der Kosten erfolgt durch Ersatzbescheid, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt hierfür entsprechend.
- (3) Für die Untersuchung des Fäkalschlammes gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 15

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Für den Maßstab der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelten
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber den Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig.
- (3) Die Wassermenge nach den Ziffern 2 und 3 des Absatz 1 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von einem Monat nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten, vom Zweckverband genehmigten Wasserzähler, den der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat, nachzuweisen.

- (4) Die so errechnete Abwassermenge wird auf Antrag um die Wassermenge gemindert, die nachweislich von dem Grundstück der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt wurde.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen nach Absatz 4 sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Wassermengen obliegt dem Grundstückseigentümer und erfolgt durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.
- (6) Der Zweckverband schätzt die dem Grundstück gem. Absatz 1 Nr. 1 und 2 zugeführte Wassermenge und das auf dem Grundstück gem. Absatz 1 Nr. 3 anfallende Niederschlagswasser, wenn
 1. ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.
- (7) Für das Sammeln und die Abfuhr des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband eine Gebühr von 4,97 €/m³.

§ 16

Gebührenzuschläge

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zur Einleitgebühr nach § 15 Abs. 5 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Einleitgebühr nach § 15 Abs. 7 erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % der Gebühr
um mehr als	100 %	100 % der Gebühr.

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe der Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung festgestellt und überwacht.

§ 17

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen sammeln und reinigen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser. Das gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbraucht. Die Grundstückseigentümer haben den nicht separierten Klärschlamm der Kleinkläranlage durch

den Zweckverband mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.

- (2) Für das Sammeln und die Abfuhr des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband eine Gesamtgebühr von 14,52 € pro m³.
- (3) Gebührenmaßstab ist der abgefahrene Kubikmeter Klärschlamm.

§ 18

Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresgebühr ist nach Ablauf des Jahres auf der Grundlage des Jahresverbrauches zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht.
- (3) Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben.

Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung anhand des Verbrauches des Vorjahres.

- (4) Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (5) Nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird entsprechend der abgefahrenen Menge durch Bescheid abgerechnet und erhoben; Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 19

Haftung

- (1) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung wegen höherer Gewalt, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Der Zweckverband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung - nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuld-

haft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Anzeigepflichten

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
1. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 dem Benutzungszwang zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 ungeeignetes Schmutzwasser der Sammelgrube zuführt,
 4. entgegen § 5 Abs. 4 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 die Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder entgegen Abs. 3 den Herstellungsbeginn nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 6. entgegen § 9 Abs. 5 die Mängel nicht anzeigt oder nicht beseitigt,
 7. entgegen § 9 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung in Betrieb nimmt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 Zugang nicht gewährt oder Auskünfte nicht erteilt,
 9. entgegen § 10 Abs. 3 Schäden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 10. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die Notwendigkeit der Abfuhr nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 11. entgegen § 12 Abs. 4 die Notwendigkeit der Entsorgung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht umfassend ankündigt,
 12. entgegen § 20 den Wechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder Angaben zur Berechnung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 13. entgegen § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
 14. den Forderungen und Auflagen des Brandenburgischen Wassergesetzes oder Forderungen aus dem Genehmigungsverfahren der Unteren Wasserbehörde nicht Folge leistet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

- (3) Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall

Der Zweckverband kann zur Einführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Fürstenwalde 14.12.05

Ort, Datum

(Siegel)

Reim

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 14.12.05 ausgefertigten Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 14.12.05

Ort, Datum

Siegel

Reim

Verbandsvorsteher

II.) Anglerprüfungen 2006 (Veröffentlicht in Märkische Oderzeitung 07.01.2006)

Amtliche Bekanntmachung der Termine Anglerprüfung 2006

Auf der Grundlage des § 19 Fischereigesetz für das Land Brandenburg vom 13.05.1993 i.V.m. der Verordnung über die Anglerprüfung vom 30.06.1994, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung über die Anglerprüfung vom 25.07.2001 werden die Termine der Anglerprüfungen 2006 im Landkreis Oder-Spree durch die untere Fischereibehörde wie folgt festgesetzt:

Datum	Ort	Ende der Zulassungsfrist
11.03.2006	Schützenhaus Breitscheidstr. 1 15848 Beeskow	14.02.2006
24.06.2006	Schützenhaus Breitscheidstr. 1 15848 Beeskow	30.05.2006
18.11.2006	Schützenhaus Breitscheidstr. 1 15848 Beeskow	34.10.2006

Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Zulassungsfrist unter der

Anschrift: Untere Fischereibehörde in 15848 Beeskow,
Breitscheidstr. 5, Haus E

sowie in der

Bürgerberatung des Landkreises Oder-Spree in
15517 Fürstenwalde, Trebuser Straße 60

einzureichen.

Zulassungsvoraussetzung sind neben dem schriftlichen Antrag, der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 25,56 € und bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Im Auftrag

Kaden
Amtsleiter

III.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 15. Dezember 2005

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2004 und die Entlastung des Verbandsvor- stehers

(Beschluss-Nr. VV 021/05)

Die Verbandsversammlung beschließt:

- Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2004 wird bestätigt und dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 erteilt.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.176,21 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Beschluss des Wirtschaftsplanes

(Beschluss-Nr. VV 022/05)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2006 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen

wird festgesetzt.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2006 bis 2010 wird bestätigt.

3. Beschluss zur Kreditaufnahme

(Beschluss-Nr. VV 023/05)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Aufnahme eines Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Höhe von ca. 14.529.000,00 EUR wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass der im Wirtschaftsplan 2006 beantragte Gesamtbetrag der Kredite vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigt wird.

4. Beschluss

(Beschluss-Nr. VV 024/05)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt:

1. Auf der Basis eines Verhandlungsverfahrens mit potentiellen Abnehmern des Trockenstabilates über Art, Menge, Laufzeit und Preis Verträge unterschriftsreif zu verhandeln.
2. Auf der Grundlage der Varianten 2 und 3 der Mengenszenarien eine maschinen- und lüftungstechnische Planung inklusive der Vergabevorbereitung zu beauftragen.

Zossen, den 03.01.2006

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

2.) Wirtschaftsplan 2005

**Wirtschaftsplan 2005
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB)**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschlüsse vom 2. Dezember 2004 sowie 17. März 2005 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 23.11.2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	3.724.300 €
die Aufwendungen	3.718.500 €
der Jahresgewinn	5.800 €

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	17.488.800 €
die Ausgaben	17.488.800 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	11.264.800 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
2.4. die Verbandsumlage auf	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 15.02.2006 bis 01.03.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Str. 41, 15751 Niederlehme zur Einsichtnahme aus.

Zossen, den 03. Januar 2006

Pätzold
Verbandsvorsteher

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

IV.) Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree

**1.) Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 676 048 5791
600 341 3385
668 358 8781

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 05. Januar 2006
Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 621 573 6595
601 024 9196
600 058 5975
600 107 4664
600 497 7363
600 277 5267
600 524 7466
688 047 2867
600 499 4080
639 110 7368

BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d 22. Dezember 2005
Sparkasse Oder-Spree

2.) Jahresabschluss 2004

**Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der
Sparkasse Oder-Spree**

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 23. September 2005 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2004 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 10. Juli 2002 festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Bundesanzeiger vom 7. Januar 2006, Nr. 5, Seite 937, veröffentlicht

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2004 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Paul Hünemörder

Friedrich Hesse

Impressum:

»Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree«

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15841 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
in der Bürgerberatung, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
in der Bürgerberatung, Glashüttenstr. 10, 15890 Eisenhüttenstadt,
in der Bürgerberatung, Trebuser Str. 60, 15517 Fürstenwalde .
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt.